

CHRISTOPH MÜLLER

Dr. jur., o. Prof. für Staatsrecht und Politik
an der Freien Universität Berlin Fachbereich Rechtswissenschaft

1 BERLIN 33, den 13.8.1975
Van't-Hoff-Straße 8
Tel. (030) 836 47 34

Herrn Rechtsanwalt
H. E. Schmitt-Lermann

8 München 80
Prinzregentenstr. 97

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Für die ^Ubersendung der Unterlagen in Sachen Inge Bierlein ./.
Freistaat Bayern danke ich Ihnen verbindlichst.

Ich bin der Auffassung, daß der Antrag auf Zulassung zum Vor-
bereitungsdienst nicht abgelehnt werden kann. Ich erkläre mich
Ihnen gegenüber verbindlich bereit, zu dieser ^Frage ein Rechts-
gutachten zu erstatten. Sie können diese Erklärung vor den ge-
richtlichen Instanzen in meinem Namen abgeben.

Zur Sache selbst möchte ich in diesem Brief nicht näher Stel-
lung nehmen, u. a. wird es aber auf folgende Punkte entschei-
dend ankommen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts muß, entgegen der
Auffassung der 5. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts,
die Vorbereitung auf das Assessor-Examen gewährleistet werden.
Wenn der Bayerische Staat gegenwärtig keine Ausbildungsmodali-
täten außerhalb des Beamtenverhältnisses zur Verfügung stellt,
dann muß dem Antrag auch in der jetzigen Form unbedingt statt-
gegeben werden.

Im Übrigen ist nun erneut klargestellt worden, daß es bei der
Entscheidung auf eine Prüfung der Eignung im Einzelfall ankommt.
Es ist deshalb der Standpunkt des Gerichts nicht aufrechtzuer-
halten, mit dem es sich bereits formell über die persönlichen
Darlegungen der Antragstellerin a limine hinwegsetzt. Es ist
vielmehr eine auf den Einzelfall bezogene, materielle Ausein-
andersetzung mit den Standpunkten der Antragstellerin erforder-
lich.

Dazu möchte ich bemerken, daß nach einer Erstdurchsicht der mir zugeleiteten Stellungnahme der Antragstellerin vom 1. Oktober 1973 bei mir der Eindruck entstanden ist, daß die Antragstellerin einer linken, kritischen, aber mit unserer Verfassungsordnung durchaus zu vereinbarenden Standpunkt entwickelt. Da es nicht darauf ankommt, ob der Standpunkt einzelnen politischen Parteien oder Regierungen inhaltlich gefällt oder mißfällt - sonst würden wir ja die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich mißbilligte Regierungstreue zum Einigungsmerkmal erheben - muß sorgfältig geprüft werden, ob die Randbedingungen der freiheitlichdemokratischen Grundordnung, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, wirklich überschritten sind.

Ein Indiz dafür, daß die 5. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts diese Randbedingungen rechtsirrtümlich interpretiert, kommt m. E. in der eigenartigen Auslegung des Art. 131 der Bayerischen Verfassung zum Ausdruck.

Sie werden verstehen, daß ich in diesem kurzen Brief nicht in die Einzelfragen näher eindringen möchte.

Indem ich Ihrer Mitteilung über weitere Entwicklung entgegen-
sehe, zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung

